

Kurzumtriebsplantagen in Bayern

Rechtlicher Rahmen und Bestimmungen zur Anlage

Roland Beck

Mit Abschaffung der Rahmengesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 gilt für Teile des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetzes – BWaldG) die konkurrierende Gesetzgebung. Die vom Bund diesbezüglich getroffenen Neuregelungen gelten in Bayern unmittelbar und verdrängen insoweit Landesrecht. Dies hat auch Auswirkungen auf die Anlage von Kurzumtriebsplantagen. Die Begriffe Kurzumtriebskulturen (KUK) und Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden in diesem Beitrag synonym verwendet.

Mit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes am 6. August 2010 enthält das Gesetz nun in § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Legaldefinition von Kurzumtriebsplantagen: *Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen)*. Diese verdrängt die in Art. 4 Nr. 7 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) normierte Definition.

KUP sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG kein Wald. Das BWaldG macht hierbei, anders als bisher Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayWaldG, keinen Unterschied, ob eine KUP »in Feld und Flur« liegt oder nicht. Damit haben diese Flächen – unabhängig von ihrer Lage – keine Waldeigenschaft. Sie gelten als landwirtschaftliche Dauerkulturen. Dies bedeutet beispielsweise: Wird eine Kurzumtriebsplantage im Wald begründet, so ist eine Rodungserlaubnis erforderlich, auch wenn die KUP aus Waldbäumen besteht.

Erlaubnispflicht für KUP

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG bewirkt in Bayern keinen Wegfall der Erlaubnispflicht für die Anlage einer KUP. Die Erlaubnispflicht ist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG nicht an die Waldeigenschaft gebunden und für die Anlage von KUP erforderlich. Federführend zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Unteren Forstbehörden an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sie entscheiden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden.

In Bayern besteht der Erlaubnisvorbehalt für die Anlage von KUP unter anderem, da KUP-Flächen, deren Bewirtschaftung eingestellt wurde, durch sogenanntes »Durchwachsen« zu Wald werden können. Für den Antragsteller bringt dieses Verfahren Rechtssicherheit, da weitere betroffene Behörden jedenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Zudem werden in dem Verfahren begrenzt auch nachbarschaftsrechtliche Fragen (z. B. Grenzabstände) berücksichtigt. Unter dem Strich kann man also sagen: Auch wenn ein Aufwand besteht, ist dieser Bayerische Weg ein transparentes Verfahren, das allen Beteiligten ein strukturiertes Mitspracherecht einräumt.

Keiner Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Nutzung als KUP-Fläche vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne.

Versagung der Erlaubnis oder Einschränkung durch Auflagen

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG. Die Anlage von KUP darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn mindestens eine der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn:

- die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) widerspricht,
- wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Eine Ablehnung der Erlaubnis zur Anlage einer KUP ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall die vorgenannten Versagungsgründe auch durch Auflagen nicht ausgeräumt werden können und die Versagungsgründe gegenüber allen anderen zu berücksichtigenden Belangen sowie den positiven Wirkungen der Anlage einer KUP überwiegen. Die Ablehnung der Erlaubnis kann den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unter Umständen in seiner eigentumsrechtlich geschützten Position (Art. 14 GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) berühren und eine unzumutbare Belastung bedeuten, wenn sich die Aufforstung situationsbedingt als einzig sinnvolle Nutzung darstellt.

Auflagen

Auflagen sind ein wichtiges Instrument, um gegebenenfalls widerstrebende Positionen in Einklang zu bringen und einen Ausgleich herzustellen. Wichtig ist dabei, dass die Auflagen zur Ausräumung von Versagungsgründen erforderlich sind und die diesbezügliche Abwägung sowie die Gründe für das Anfügen der jeweiligen Auflage dem Antragsteller nachvollziehbar mitgeteilt werden. Bei KUP kann im Regelfall durch folgende Auflagen gegebenenfalls auftretenden nachteiligen Wirkungen in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen,
- Festlegung von maximalen Höhen bzw. Umtriebszeiten,
- in begründeten Einzelfällen auch ein Ausschluss oder eine Beschränkung bestimmter nicht heimischer Arten,
- angepasste Grenzabstände im Sinn von Art.16 Abs. 3 BayWaldG, insbesondere um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke einschließlich Bebauung zu vermeiden.

Sind durch eine KUP erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten, kann der einzuhaltende Grenzabstand gemäß Art.16 Abs. 3 BayWaldG im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) festgelegt werden.

Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall dabei sein muss, kann jeweils nur anhand des Einzelfalls beurteilt und festgelegt werden. Maßgebend sind hierbei vor allem die Exposition, die Hangneigung, die verwendeten Baumarten, die Lage der Grundstücke zueinander, der Standort und die Nutzung der angrenzenden Flächen. Nachteile für umliegende Grundstücke, die nicht erheblich sind, müssen in Kauf genommen werden.

Aufgrund der kurzen Umtriebszeit und der geringeren Höhen ist bei KUP in den meisten Fällen ein geringerer Grenzabstand als bei Erstaufforstungen erforderlich. Zu bebauten Nachbargrundstücken kann ein erweiterter Grenzabstand als Auflage festgesetzt werden, wenn durch KUP erhebliche Nachteile für die bebauten Grundstücke zu erwarten sind. Bei der Festsetzung von erweiterten Grenzabständen zu bebauten Nachbargrundstücken können die für landwirtschaftliche Flächen empfohlenen Grenzabstände zur Orientierung herangezogen werden. Für eine Anlage im Süden eines Grundstücks wären dies bis zu 10 m Grenzabstand. Auch Höhenbegrenzungen oder Festlegung von Umtriebszeiten können in diesem Zusammenhang als Auflage dienen.

Weitergehende Informationen

Detaillierte Ausführungen zu den Rahmenbedingungen zur Anlage von KUP finden sich in den neuen Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015 Az.: F1-7711.6-1/22, AllMBL. 7902-L

Roland Beck war bis Januar 2015 stellvertretender Referatsleiter des Referats Forstpolitik und Umwelt am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Jetzt ist er Bereichsleiter Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt. roland.beck@aelf-in.bayern.de